

Gesellschaftsvertrag

für den Zeitraum Oktober 2019 – Mai 2020

neue Regelungen zum alten GV, BV 22.10.2019

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma lautet: **MRG Münchner Raumentwicklungsgesellschaft mbH**. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist
 - a. die Übernahme der Maßnahmeträgerschaft München-Riem für die Landeshauptstadt München, insbesondere die Planung und Herstellung der Erschließungsmaßnahmen und der sonstigen Baumaßnahmen auf eigene oder fremde Rechnung sowie die Übernahme der Finanzierung ohne Geschäfte nach § 1 KWG,
 - b. die Übernahme umfassender Dienstleistungen für die Landeshauptstadt München, für deren gemeindliche Unternehmen (Art. 86 GO) oder für städtische Beteiligungsgesellschaften bei sämtlichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen auf dem gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München sowie dem Gebiet anderer Gebietskörperschaften, wenn die Landeshauptstadt München an der jeweiligen Maßnahme beteiligt ist.
 - c. die Übernahme der Planung und Herstellung von Erschließungsmaßnahmen, städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und der sonstigen Baumaßnahmen sowie die Übernahme der Finanzierung nach § 1 KWG auf dem gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München sowie dem Gebiet anderer Gebietskörperschaften, wenn die Landeshauptstadt München an der jeweiligen Maßnahme beteiligt ist.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der (Gesellschaftszweck gefördert werden kann, und die im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) zulässig sind.

§ 3 Strategische Ziele

Die strategischen Ziele der Gesellschaft werden wie folgt festgelegt:

- (1) Die MRG ermöglicht eine kosten- und termingerechte Umsetzung der Bauten der Landeshauptstadt München derer kommunaler Betriebe und der städtischen Beteiligungsgesellschaften unter Beachtung der jeweiligen qualitativen Vorgaben

ihrer Auftraggeber.

- (2) Für die MRG ist die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorientierung ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es werden deshalb bei den Entscheidungsprozessen durch einen partizipativen Führungsstil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen, sowie eine prozess- und ergebnisorientierte Arbeitsorganisation entwickelt.
- (3) Die MRG legt besonderen Wert auf die Teilhabe schwerbehinderter Menschen, auf die interkulturelle Perspektive und den Aspekt des Gender Mainstreaming in der Personalpolitik.
- (4) Die MRG verpflichtet sich zu einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000 EUR (in Worten: dreihundert-tausend Euro).
- (2) Von dem Stammkapital hält die Landeshauptstadt München einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von 300.000 EUR (in Worten: dreihunderttausend Euro).
- (3) Der Geschäftsanteil ist in voller Höhe in bar einbezahlt.

§ 5 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Gesellschafterversammlung,
- b. die Geschäftsführung,
- c. der Beirat,

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterin kann einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen allgemein oder für den Einzelfall Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sowie der Unternehmensplanung und den von der Gesellschafterin beschlossenen strategischen Zielen, grundsätzlichen Vorgaben und erteilten Weisungen. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes. Die Geschäftsführung soll im Einklang mit den Zielen und dem Leitbild der Landeshauptstadt München handeln.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterin

- (1) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterin unterliegen neben den sich aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Angelegenheiten folgende Maßnahmen:
 - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Änderung der Rechtsform und Auflösung der Gesellschaft;
 - b. Erwerb, Gründung und Veräußerung sowie Liquidation von Unternehmen und Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 - c. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG);
 - d. Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - e. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - f. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und vergleichbaren Rechtsgeschäften;
 - g. Die Verabschiedung der jährlichen Wirtschaftsplanung, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Diese Unternehmensplanung ist um eine fünfjährige Finanzplanung zu ergänzen;
 - h. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - i. Die Entlastung der Geschäftsführung;

- j. Angelegenheiten, für die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer/innen eine Beschlussfassung der Gesellschafterin vorgesehen ist.
- (2) Die Gesellschafterin ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte allgemein oder im Einzelfall zu erweitern oder einzuschränken.
- (3) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterin die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Beirat

- (1) Solange die Gesellschaft als Maßnahmeträger München-Riem für die Landeshauptstadt München tätig ist, wird ein Beirat eingerichtet. Er kontrolliert und begleitet für die Landeshauptstadt München die Durchführung der Maßnahmeträgerschaft München-Riem. Er trägt für eine zügige Behandlung und Beschlussfassung der ihm vorgelegten die Maßnahmeträgerschaft München-Riem betreffenden Fragen Sorge. Bezüglich der Tätigkeiten der Gesellschaft, die nicht im Zusammenhang mit der Maßnahmeträgerschaft München-Riem stehen, hat der Beirat keine Aufgaben. Die Vorschriften des § 52 GmbHG sind auf den Beirat nicht anzuwenden.
- (2) Vorsitzender des Beirats ist der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt München. Weitere Mitglieder sind
- 16 Vertreter/innen des Stadtrats, die vom Stadtrat entsandt werden,
 - 1 Vertreter/in des Referats für Arbeit und Wirtschaft,
 - 1 Vertreter/in des Baureferats,
 - 1 Vertreter/in des Kommunalreferats,
 - 1 Vertreter/in des Referats für Stadtplanung und Bauordnung,
 - 1 Vertreter /in der Stadtkämmerei
 - 1 Vertreter/in des Referats für Gesundheit und Umwelt,
- jeweils der Landeshauptstadt München.
- (3) Die Bestellung der Beiräte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der entsendungsberechtigten Stellen gegenüber dem/der Vorsitzenden.
- (4) Neben dem/der Oberbürgermeister/in haben ausschließlich die ehrenamtlichen Stadträte Stimmrecht im Beirat. Der Beirat kann eine Erweiterung oder Einschränkung oder eine andere Zuordnung der Beiratssitze während der Vertragsdauer beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beiratsmitglieder über 24 Vertreter hinaus bedarf der Zustimmung der Gesellschafterin. Das Amt der stimmberechtigten Beiräte ist höchstpersönlich.
- (5) Die Amtsdauer der Beiräte beläuft sich auf 3 Jahre. Bis zur Bestellung eines neuen Beiratsmitgliedes verlängert sich die Amtsdauer des Ausscheidenden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vertreter endet mit Beendigung ihrer Funktion bei der Landeshauptstadt München bzw. mit Beendigung ihres Mandats,

- das für ihre Ernennung maßgebend war.
- (6) Unbeschadet hiervon können die Beiräte von den Entsendungsberechtigten jederzeit und ohne Angaben von Gründen abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.
 - (7) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.
 - (8) Scheidet ein Beiratsmitglied in den Fällen der Absätze 5 bis 7 aus dem Beirat aus, ist von dem Berechtigten unverzüglich ein neues Beiratsmitglied zu entsenden.
 - (9) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats wählen anlässlich ihrer konstituierenden Sitzung und dann turnusmäßig alle 3 Jahre nach der erstmaligen Einberufung aus ihrem Kreis zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertreten.
 - (10) Dem Beirat wird die Ausübung von Zustimmungsvorbehalten übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Beirat, die von der Gesellschafterin festgelegt wird.

§ 10 Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für das jeweilige Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayGO i. V. m. §§ 13 ff. Eigenbetriebsverordnung). Dem Wirtschaftsplan ist ein Auszug aus dem Stellenplan und ein Investitionsplan beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterin vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterin hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterin regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 11 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahrs nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Vorschriften der BayGO aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayGO).

- (2) Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayGO). Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften des Art. 107 BayGO entsprechend. Im Rahmen der Abschlussprüfung hat der Abschlussprüfer auch zu prüfen:
- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (3) § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 BayGO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge eines jeden Mitgliedes der Geschäftsführung zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:
- a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (4) Die Geschäftsführung hat nach Abschluss der Prüfung der Gesellschafterin unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Der Landeshauptstadt München und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO). Unabhängig davon wird der Landeshauptstadt München ein umfassendes, das Prüfungsrecht des § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 12 Berichtspflichten

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Landeshauptstadt München, Stadtkämmerei, jährlich die in Art. 94 Abs. 3 Satz 2 genannten Informationen zur Erstellung des Beteiligungsberichts der Landeshauptstadt München rechtzeitig zu übermitteln.
- (2) Rechnungswesen, Controllingsystem und Berichtswesen der Gesellschaft sind so zu gestalten, dass die Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, erfüllt werden. Die Befassung des Stadtrates mit den Berichterstattungen zur Planung, Geschäftsverlauf und Jahresabschluss findet im Juli und Oktober statt.

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Gesellschafterin.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen wird dasjenige vereinbart, welches dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht und dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Im Falle von Lücken wird diejenige Regelung vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht. Der Ersatz unwirksamer Regeln und das Schließen von Lücken erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter.

Entwurf 26.06

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz neue Regelungen.....	1
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	1
§ 3 Strategische Ziele.....	1
§ 4 Stammkapital.....	2
§ 5 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr.....	2
§ 6 Organe der Gesellschaft.....	2
§ 7 Geschäftsführung, Vertretung.....	2
§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterin.....	3
§ 9 Beirat.....	4
§ 10 Aufsichtsrat.....	5
§ 11 Vorsitz und Einberufung des Aufsichtsrates.....	6
§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	6
§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats.....	7
§ 15 Verschwiegenheit.....	8
§ 16 Wirtschaftsplan, Finanzplanung.....	9
§ 17 Jahresabschluss, Gewinnverwendung.....	9
§ 18 Berichtspflichten.....	10
§ 19 Bekanntmachungen.....	10
§ 20 Salvatorische Klausel.....	11